1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1 Geltendes Recht

Der Werkvertrag untersteht dem schweizerischen Recht, welches im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gilt. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der WYLI HOLZ AG in 5630 Muri AG. Als Amtssprache wird Deutsch vereinbart.

1.2 Grundlagen und Rangordnung des Vertrages

- Vertragsurkunde/Werkvertrag
- Bau- und Leistungsbeschrieb WYLI HOLZ AG
- Allg. Werkvertragsbedingungen
- Mehr- und Minderkostenzusammenstellung
- Bemusterungsprotokoll
- SIA-Norm 118, sowie. Ergänzung und Änderungen zur SIA-Norm 118, Ausgabe 2013, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", bei Widersprüchen haben die Ergänzungen und Änderungen zur SIA 118 den Vorrang
- Vertragspläne von beiden Parteien genehmigt
- Baupläne des Ingenieurs und der Spezialisten
- Baupläne des Architekten
- SIA-Norm gemäß Ziff. 1.3 mit der darin vorgesehenen Rangfolge
- Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts

1.3 Versicherungen/Mängelhaftung

Der Versicherungsschutz wird durch eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung durch die Bauherrschaft sichergestellt.

Die WYLI HOLZ AG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Versicherungsgesellschaft:
Vaudoise Nr. 969441 2500
Versicherte Leistungen: Personen-/Sachschäden pro Ereignis 5 Mio. CHF / Planungen für Dritte/Brandschutzexperten pro Ereignis 5 Mio. CHF

Die Mängelhaftung für die von der WYLI HOLZ AG erbrachten Leistungen richtet sich nach der SIA-Norm 118. Für Schäden infolge Abänderungen an den erbrachten Leistungen sowie für die daraus resultierenden Folgeschäden kann keine Mängelhaftung geltend gemacht werden.

1.4 Werbemassnahmen

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist die WYLI HOLZ AG berechtigt, Baureklametafeln anzubringen und weitere Werbemassnahmen zu treffen, die auf den Bau Bezug nehmen.

2. ORGANISATION UND TERMINE

2.1 Deklaration Werkstoffe aus Holz

Lattenware	Fichte/Tanne, Europa
Rahmenbaukanteln:	Fichte/Tanne, Europa
Brettschichtholz:	Fichte/Tanne, Europa
Hobelwaren:	Fichte/Tanne, Europa
Massivholzplatten:	Fichte/Tanne, Europa
OSB:	Fichte/Tanne, Europa
Spanplatten:	Europa
Terrassendecks:	gem. sep. Deklaration

Abweichende Holzarten & Herkünfte sind separat aufgeführt.

Holz ist ein Naturprodukt und verfügt grundsätzlich über stark variierende Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen werden. Farbbehandlungen können dadurch auch leichte Farbabweichungen haben. Es gelten die Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz sowie für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau. Ausgabe 2021.

2.2 Abnahmen

Die Abnahmen der im Werkvertrag vereinbarten Arbeiten erfolgen durch die WYLI HOLZ AG im Beisein der Bauleitung oder der Bauherrschaft, wobei der Schutz und die Wartung sichtbarer Bauteile wie Fassaden, Fenster und Bekleidungen in deren Verantwortungsbereich übergehen.

3. BAUSTELLENVORAUSSETZUNG

3.1 Zufahrt, Parkplätze und Baustellenverkehr

Der Auftraggeber stellt entsprechend dem Auftrag Parkplätze und Materiallagerplätze zur Verfügung und sorgt für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen.

3.2 Gerüstungen

Sofern nichts anderes abgemacht, werden Gerüste bauseits termingerecht erstellt und stehen für die Erbringung der Leistungen der WYLI HOLZ AG zur Verfügung. Sie müssen den geltenden Normen der SUVA entsprechen. Ab einer Absturzhöhe von 2.00 m sind im Gebäudeinnern Flächengerüste zu erstellen. Die Verantwortung obliegt dem Bauleiter/Architekten. *Entspricht das Arbeitsgerüst nicht den aktuell gültigen Sicherheitsvorschriften, sind wir gezwungen unsere Arbeit zu unterbrechen, bis das Gerüst ordentlich erstellt ist. Dadurch entstandene Wartezeiten und Arbeitsunterbrüche werden nach Regietarif verrechnet.*

3.3 Untergründe und Fundationen

Die erforderlichen tragfähigen Untergründe und Fundamente werden vor Montagebeginn rechtzeitig bauseits erstellt. Sauber abgezogene Auflager für den Holzbau sind durch den Baumeister zu erstellen. Mass-Toleranz ± 10 mm.

3.4 Witterungsschutz/Schneeräumung

Der Witterungsschutz wird gemäss Werkvertrag ausgeführt. Ist im Werkvertrag nichts vermerkt, wird dieser in Absprache mit der Bauleitung in Regie erstellt und abgerechnet.

Schutzmassnahmen bei geforderter Weiterarbeit bei schlechtem Wetter, Schneeräumung oder Winterbaumassnahmen werden nach effektivem Aufwand bzw. effektiv angefallenen Kosten verrechnet.

4. ABGRENZUNG UND LEISTUNGSVERÄNDERUNG

4.1 Installationen/Durchbrüche

Nachträgliche Durchbrüche oder Änderungen der Leitungsführung sowie Installationen für Nebenunternehmer (z. B. Sanitär, Elektriker) werden nach Aufwand bzw. tatsächlich angefallenen Kosten separat verrechnet, sofern nicht im Angebot enthalten.

4.2 Bohren und Trennen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen SIA 221 Bohren und Trennen, Insbesondere Art. 2 Besondere Pflichten Vertragspartner:
Die Lage von Leitungen, Kabeln und dgl. Ist durch den Auftraggeber oder deren Bauleitung zu ermitteln und dem Unternehmer per Plan mitzuteilen. Forderungen von Beschädigungen an Solchen werden abgelehnt.

4.3 Zusatzarbeiten/Leistungsveränderung

Zusatzarbeiten und Leistungsänderungen, welche nicht dem Bau- und Leistungsbeschrieb entsprechen, werden durch die WYLI HOLZ AG nachofferiert und sind vor deren Ausführung durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

4.4 Weiterbearbeitungen von Oberflächen

Die weiteren erforderlichen Bearbeitungen der Oberflächen werden gemäß Richtlinien der Produktelieferanten am Bau bauseits ausgeführt. Allfällige Produktangaben und Verweise auf Lieferanten und Produkte werden von der WYLI HOLZ AG auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

4.5 Wirksamkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Der vorliegende Vertrag ist bei unwirksamen Bestimmungen durch bestehende Vorschriften gemäß der in 1.2 vereinbarten Rangfolge zu ersetzen. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für spätere Zusatzvereinbarungen. Mündliche Abreden sind ungültig. Nachträgliche Vertragsänderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Zahlungsplan

Die WYLI HOLZ AG behält sich vor, sofern nicht anders vereinbart, die Zahlung der Auftragssumme gemäß dem Zahlungsplan einzufordern.

bei Auftragserteilung	15 % / innert 20Tg.
bei Arbeitsbeginn	15 % / innert 20Tg.
bei Ausführung*	60 % / innert 20Tg.
bei Schlussrechnung	10 % / innert 30Tg.

*wird monatlich nach Arbeitsfortschritt als Akonto in Rechnung gestellt

5.2 Erhöhungen Steuern

Die Firma WYLI HOLZ AG hat Anspruch auf die Vergütung der Mehrkosten infolge Erhöhung bestehender Steuern, Einführung neuer indirekter Steuern oder bei Ausdehnung bestehender Steuern auf bisher nicht pflichtige Leistungen.

5.3 Materialpreiserhöhungen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Unternehmer bei Materialpreissteigerungen nach der Offert Abgabe den neuen Preis gemäss Teuerungsverrechnung mit Mengennachweis dem Bauherrn gegenüber in Rechnung stellen kann.

5.4 Regie Arbeiten

Grundsätzlich werden Regiearbeiten, vorbehältlich der SIA-Normen 118, Ausgabe 2013, Art. 45.2, nur nach vorausgehender Bestätigung durch die Bauleitung ausgeführt.

Die Regietarife lehnen sich an die Vorgaben Holzbau Schweiz / Kanton AG an. Für vereinbarte Regiearbeiten gelten die folgenden aktuellen Ansätze.

Holzbau Bauleitung	CHF/h	135.00
Holzbau Projektleiter	CHF/h	125.00
Holzbau Vorarbeiter	CHF/h	115.00
Holzbau Fachmann	CHF/h	98.00
Holzbau Arbeiter	CHF/h	85.00
Lehrling 1. Lehrjahr	CHF/h	38.00
Lehrling 2. Lehrjahr	CHF/h	48.00
Lehrling 3. Lehrjahr	CHF/h	58.00
Lehrling 4. Lehrjahr	CHF/h	68.00
Mittagessen	CHF/h	18.00

Die Beträge verstehen sich netto, exkl. 8.1% Mwst